



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

30. November 2004

Nr. 3/2004

Inhalt	Seite
1 Richtlinien und Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Nordhausen	2
2 Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen	10
3 Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen	12
4 Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen	12

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Richtlinien und Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Nordhausen

Teil I: Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Allgemeine Grundsätze

Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von Natur und Kultur ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Selbst wenn Forschung auf reines Erkennen ausgerichtet ist, können daraus gewonnene Ergebnisse für eine Anwendung auch durch andere offen stehen. Daraus können sich in vielerlei Hinsicht Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen ergeben; deshalb muss auch der wissenschaftliche Fortschritt einer ständigen Reflexion unterliegen. Auch steht die Wissenschaft selbst in einem Prozess des gegenseitigen Nehmens und Gebens. All dies setzt Verlässlichkeit des Forschens und seiner veröffentlichten Ergebnisse voraus.

Damit fällt allen an der Forschung Beteiligten eine große Verantwortung zu. Da vom Ergebnis ihrer Arbeit mittelbar oder unmittelbar die künftige Entwicklung entscheidender Lebensbereiche und technische Innovationen sowie nicht zuletzt auch der wissenschaftliche Fortschritt abhängen können, kommen der Korrektheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung wesentliche Bedeutung zu. Um dies zu gewährleisten, sind an die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen vor allem folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und Verwertung des jeweils aktuellen Schrifttums und die Verwendung der dem Forschungsstand entsprechenden Methoden voraus.
- Je nach der betreffenden wissenschaftlichen Disziplin sind die eingesetzten Methoden und die Befunde zu dokumentieren. Dabei sind Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit wesentlich, was nur bei genauer Dokumentation des Ausgangspunktes, des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse möglich ist.
- Weitere Wesensmerkmale wissenschaftlicher Arbeit sind das Ernstnehmen von Zweifeln und die Redlichkeit der Argumentation. Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sollten nicht als festgestellt ausgegeben werden, solange sie nicht auf unabhängigem Wege Bestätigung gefunden haben; jede Interpretation bemisst sich nach

den Kriterien der Plausibilität. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die selbstverständlichen Standards einer integren Argumentation zu halten.

- Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dabei sollte die Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar unterscheidbar sein. Ebenso wie die wissenschaftliche Beobachtung, das Experiment, die Feststellung der Befunde und deren Interpretation ist auch die Publikation Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den die Autoren und Autorinnen die jeweilige (Mit)Verantwortung zu übernehmen haben.

Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – für bestimmte Forschungsbereiche die nachfolgenden Forderungen und Empfehlungen abzuleiten.

2. Aufgaben und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Bereits mit Seminar- und Diplomarbeiten beginnt das wissenschaftliche Arbeiten. Schon in dieser Zeit gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Dies gilt um so mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Qualifizierungsverfahren.
- Durch seine Forschungsarbeit gestaltet bereits der Nachwuchs wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend mit. Er hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleitende. Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definierbar sein.
- Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Examens-, Promotions- und Postdoc-Stadium sind zu regelmäßiger mündlicher, erforderlichenfalls auch schriftlich dokumentierter Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten sowie gegebenenfalls zur Teilnahme an internen Seminaren verpflichtet.

3. Gestaltung von Arbeitsgruppen

In Forschungsbereichen, in denen – wie namentlich in den Ingenieur- und Naturwissenschaften – in der Regel mehrere Personen zusammenwirken, können diese bei der Fragestellung, ihrer Bearbeitung, der Deutung der Ergebnisse und dem Bericht an die wissenschaftliche

Öffentlichkeit in unterschiedlicher Weise beteiligt und dementsprechend mitverantwortlich sein. Für die verantwortliche Gestaltung von Forschung innerhalb solcher Arbeitsgruppen sind über die bereits zum wissenschaftlichen Nachwuchs genannten Punkte (I.2) hinaus folgende Regeln zu empfehlen. Dies schließt nicht aus, etwaigen fachbereichs-spezifischen Besonderheiten durch entsprechende Modifizierungen Rechnung zu tragen.

Größe der Arbeitsgruppe

Arbeitsgruppen sollten eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Sie sollten in der Regel von Promovierten oder vergleichbar qualifizierten Personen geleitet werden. Die Gruppengröße kann nach Arbeitsgebieten unterschiedlich sein. Die Arbeitsgruppe sollte klar definiert und in ihren Aufgaben strukturiert sein.

Aufgaben der Arbeitsgruppenleitung

- Definition der Forschungsschwerpunkte der Gruppe,
- Festlegung der Arbeitsabläufe und ihre Überwachung,
- Erstellung der Arbeitsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Examens- und Diplomstadium sowie Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- Organisation regelmäßiger Labor- oder sonstiger Arbeitsbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlich Mitarbeitenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Diplom- und Doktorandenstadium,
- Laufende Verfolgung der Literatur, um Arbeiten anderer Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen, wobei diese Aufgabe auch arbeitsteilig in der Gruppe organisiert werden kann,
- Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung,
- kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und interne Konfliktlösung mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

Verhaltensregeln innerhalb der Arbeitsgruppe

- In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen sind die Mitglieder einer Arbeitsgruppe der Gruppenleitung gegenüber weisungsgebunden.
- Forschungsergebnisse sind vorschriftsmäßig und vollständig zu protokollieren. Die geeignete Praxis der Protokollierung ist fachspezifisch und wird von der Arbeitsgruppenleitung schriftlich ausgearbeitet und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.
- Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Arbeitsgruppen- und Abteilungsleitung zulässig.

- Bei Konflikten innerhalb einer Arbeitsgruppe hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln ist in erster Linie die Gruppenleitung zur Lösung des Problems berufen. Erforderlichenfalls ist die übergeordnete Leitung über interne Konflikte zu informieren und deren Entscheidung einzuholen.

4. Qualitätssicherung im Labor und Datendokumentation

- Für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen sollte Qualitätssicherung organisiert sein, wobei Qualitätsmanagement auf verschiedenen Organisationsebenen zu empfehlen ist: Während auf Fachbereichsebene Ziele und Struktur des Qualitätsmanagements des Fachbereiches festgelegt werden, kann dessen Überwachung an eine Person delegiert werden, die innerhalb der Arbeitsgruppe die Qualitätssicherung im Labor zu gewährleisten hat.
- Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Arbeitsgruppe sind vollständig zu protokollieren. Die Protokolle haben Dokumentencharakter und sind mindestens 10 Jahre bei der Leitung der Arbeitsgruppe, einer etwaigen Nachfolge oder bei einer von der Abteilungsleitung zu bestimmenden Stelle aufzubewahren.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Zur Publikation anstehende Untersuchungen sollten vor der Einreichung grundsätzlich allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, aber auch Mitgliedern anderer Arbeitsgruppen vorgestellt werden (z. B. bei den regelmäßigen Besprechungen). Dabei sollte detailliert auf die Methodik und Befunde eingegangen werden. Davon haben auch die Autoren und Autorinnen den Gewinn, dass auf diese Weise noch rechtzeitig Kritik an der Methodik oder an den Interpretationen der Befunde in das Manuskript eingearbeitet werden kann. Das Manuskript sollte von Mitgliedern der eigenen Arbeitsgruppe, aber auch anderer Arbeitsgruppen kritisch durchgelesen werden (zur Autorenschaft vgl. unten 5).

5. Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

Zur Bedeutung und Gestaltung wissenschaftlicher Publikationen

Publikationen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeit. Für die damit eröffnete Verwertung in Wissenschaft und Praxis kommt es vor allem auf die inhaltliche

Verlässlichkeit der Ergebnisse und die methodische Korrektheit bei ihrer Gewinnung an. Über diese (bereits unter 1) angesprochene funktionelle Bedeutung von Publikationen für die Institution von Wissenschaft und Forschung hinaus spielen sie auch in personeller und professioneller Hinsicht eine entscheidende Rolle. So sind sie vor allem wissenschaftlicher Qualitätsausweis bei Promotions- und Berufungsverfahren; doch auch bei Einwerbung von Forschungsmitteln kann die Anzahl oder der Veröffentlichungsort von Publikationen ein entscheidendes Zuteilungskriterium darstellen. In dieser Hinsicht kommt es maßgeblich auf die (Mit)Autorschaft an einer Veröffentlichung an. Demzufolge können die Kriterien, nach denen man zum Autor bzw. zur Autorin werden kann und wie sie nach Zahl und Rang des Publikationsorgans bewertet werden, Rückwirkungen darauf haben, wie wissenschaftlich Arbeitende ihre Untersuchungen und Publikationen gestalten und autorisieren.

Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Bezeichnung und Bewertung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmittellungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung vertretbar.
- Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten.
- Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren.
- Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts Mehrere beteiligt, so kann als Mitautor bzw. als Mitautorin genannt werden, wer wesentlich

- zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung

oder Deutung der Ergebnisse sowie

- zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Weiterhin gilt:
 - Bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen soll soweit wie möglich der Beitrag der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden.
 - Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren und Mitautorinnen durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden.
 - Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(2) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor bzw. Mitautorin wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor bzw. eine Mitautorin einen Beitrag geliefert hat. Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(3) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren.

6. Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen, Patente und überführten wissenschaftlichen Leistungen

(1) Neben der Fähigkeit zur selbständigen Lehre im betreffenden Fach erfolgt die Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen vorrangig anhand der Publikationen, Patente, überführten wissenschaftlichen Leistungen. Hinsichtlich der dabei anzuwendenden Kriterien sind qualitativen Maßstäben in jedem Fall der Vorzug vor quantitativen Maßstäben zu geben.

(2) Für die inhaltliche Bewertung einer wissenschaftlichen Leistung kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit es sich um eine originelle Fragestellung oder deren originelle Lösung handelt, inwieweit ein wirklicher Erkenntnisgewinn und nicht nur die Bestätigung früherer Befunde erreicht wurde, und wie hoch der Anteil der einzelnen Forschenden am wissenschaftlichen Konzept der Untersuchungen, an den eigenen experimentellen Arbeiten und der Ergebnisinterpretation und Dokumentation ist. In keinem Fall kann die Anzahl an Publikationen allein der Beurteilungsmaßstab sein.

(3) Bei Berufungs- und Bewerbungsverfahren auf wissenschaftliche Stellen ist darauf zu achten, dass die für die Bewerbung eingereichten Arbeiten einer Qualitätsbewertung unterzogen werden. Dies kann auf für die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen unterschiedliche Weise geschehen. So bieten sich z. B. eine Qualitätskontrolle anhand der Qualität der Zeitschriften, in den publiziert wurde, eine Darlegung der fördernden Einrichtungen und der dazu vorliegenden Gutachten für geförderte wissenschaftliche Erfindungsdokumentationen (Patente), längerfristige Arbeitsaufenthalte in internationalen Spitzen-Forschungsarbeitsgruppen u. ä. sowie in Einzelfällen, insbesondere, wenn Bedenken bzgl. der Qualität der eingereichten Arbeiten bestehen, eine inhaltliche Qualitätsermittlung unter anderem durch die Heranziehung interner und externer Gutachter an.

7. Ausbildung und Beratung, Vertrauensperson

(1) Die Fachbereiche haben sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

(2) Auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin werden vom Hochschulrat eine unabhängige Vertrauensperson und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt, an die sich alle Angehörigen der Hochschule wenden können, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen.

Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

8. Verpflichtungswirkung der Regeln gegenüber allen Mitgliedern der Hochschule

Mit Annahme der „Richtlinien und Regeln zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft an der FH Nordhausen“ durch den Hochschulrat verpflichtet sich die Hochschule:

(1) die Verantwortung gegenüber den Studierenden auch dadurch wahrzunehmen, indem spätestens bei der Übergabe des Vordiploms unter Hinweis auf diese Richtlinien und Regeln die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft angehalten werden.

(2) die Verantwortung gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs, ihren Projektmitarbeitern und ihrem technischen Personal so wahrzunehmen, dass dieser Personenkreis auf Fachbereichs- bzw. Arbeitsgruppenebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf diese Richtlinien und Regeln belehrt wird. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) die an die FH Nordhausen neu berufenen Professorinnen und Professoren sowie die neu einzustellenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf die Einhaltung dieser Richtlinien und Regeln verpflichtet, wie die bereits hier tätigen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Teil II: Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

- (1) Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird,
 - durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publika-

tionsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen.

(2) Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideendiebstahl),
- c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- d) Verfälschung des Inhalts,
- e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- f) Inanspruchnahme der (Mit)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- a) Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten.
- b) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten

2.1 Anrufbarkeit der Vertrauensperson

(1) Sehen Hochschulangehörige das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die von der Hochschulleitung bestellte Vertrauensperson (I.7) anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

(2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.

(3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerster Schaden für die Hochschule, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson den Dekan bzw. die Dekanin des betreffenden Fachbereiches, die das vorgesehene Verfahren einzuleiten haben.

2.2 Vorprüfung

(1) Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren in Gang gesetzt werden.

Dazu ist der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin (bzw. im Falle eigener Betroffenheit der Prodekan/die Prodekanin) zu informieren. Diese haben ihrerseits umgehend den Prorektor/die Prorektorin für Forschung in Kenntnis zu setzen; in begründeten Ausnahmefällen können diese auch unmittelbar informiert werden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

(2) Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Dekan/der Dekanin (bzw. in einem etwaigen Ausnahmefall vom Prorektor/von der Prorektorin) unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Absatz (1)

Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name von informierenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist treffen der Dekan/die Dekanin und der zuständige Prorektor/die zuständige Prorektorin innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob

- das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierenden Personen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob
- zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

Soweit der Dekan/die Dekanin und der Prorektor/die Prorektorin keine eigene Sachkunde in dem betroffenen Wissenschaftsbereich besitzen, ist das fach-nächste Mitglied der Untersuchungskommission (II.2.3.(1)) zum Vorprüfungsverfahren hinzuzuziehen.

(4) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal gemäß Absatz (3) zu beraten und zu entscheiden haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

2.3 Förmliche Untersuchung

(1) Zuständigkeit

Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Hochschulrat für die Dauer von drei Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt.

(2) Verfahren

- a) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut oder Arbeitsbereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Es kann erforderlich werden, die Namen der

informierenden Personen offen zu legen, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

- c) Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektor/der Rektorin mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Rektor/die Rektorin geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- f) Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das Untersuchungsverfahren soll, soweit keine besonderen Umstände entgegenstehen, innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein.
- g) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

3. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so sind von den jeweils zuständigen Organen Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht zu ziehen. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

3.1 Arbeitsrechtliche Konsequenzen (bei Angestellten),

wie insbesondere

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung,
- ordentliche Kündigung,

- Vertragsauflösung (im Einverständnis mit dem Betroffenen).

3.2 Disziplinarrechtliche Konsequenzen (bei Beamten),

wie insbesondere

- Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit Festlegung von Disziplinarmaßnahmen z. B. Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Entfernung aus dem Dienst.

3.3 Zivilrechtliche Konsequenzen

wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
- Schadensersatzansprüche der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

3.4 Akademische Konsequenzen

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

(1) Innerhalb der Hochschule

- Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Diplom-, Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst wie arglistig erlangt wurde,
- Entzug der Lehrbefugnis.

Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten die zuständigen Gremien vom Rektor/ von der Rektorin zu unterrichten.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb der Hochschule

Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.

(3) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß II.1 (1), (2) oder (4) dieser Regeln, so ist der betroffene Autor/die betroffene Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen, soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autor(en) haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden der Kommission Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg.

Erforderlichenfalls haben der bzw. die Kommissionsvorsitzende ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors bzw. der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

3.5 Strafrechtliche Konsequenzen

Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
- Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen infolge von falschen Daten).

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors/der Rektorin vorbehalten.

3.6 Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

3.7 Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Vertrauensperson,
- Schriftliche Erklärung des/der Kommissionsvorsitzenden, dass dem/der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

Quellen:

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, WILEYVCH 1998

Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998

Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Beschluss des Senats der MPG vom 14. November 1997

Stefanie Stegemann-Boehl: Fehlverhalten von Forschern, Stuttgart 1994

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Pressemitteilungen 08/99 „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vom 16. Dezember 1999

Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 73 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, S. 213) erlässt die Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen folgende Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 2/2001, S. 56).

Der Rektor der Fachhochschule Nordhausen hat diese Änderung am 10.06.2003 genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis der Satzung werden nach „§ 7 Aufgaben des Studentenrates“ folgende Paragraphen eingefügt:

- § 7 a Aufgaben und Bildung von Fachschaften
- § 7 b Mitgliedschaft
- § 7 c Fachschaftsordnung und Wahlen
- § 7 d Fachschaftsvollversammlung
- § 7 e Fachschaftsrat
- § 7 f Finanzierung der Fachschaften

2. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Organe der Studentenschaft sind:
1. Die Studentenschaft in Urabstimmung,
 2. die Vollversammlung der Studierenden der Fachhochschule Nordhausen,
 3. der Studentenrat,
 4. die Fachschaftsvollversammlung und
 5. die Fachschaftsräte.

(2) Beschlüsse der Organe sind spätestens eine Woche nach ihrer Verabschiedung an der Hochschule durch Aushang und durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben.“

3. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

4. Nach § 7 der Satzung werden folgende Paragraphen eingefügt:

- § 7 a Aufgaben und Bildung von Fachschaften

(1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen und sonstigen studentischen Belange, die die jeweiligen Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie

fördern fachspezifische studentische Initiativen der Studenten.

(2) Alle Studierenden eines Studiengangs bilden eine gemeinsame Fachschaft.

(3) Jede Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat mit mindestens drei Mitgliedern in einer freien und geheimen Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.

§ 7 b Mitgliedschaft

Jeder Student ist Mitglied einer Fachschaft, sofern sich die Fachschaft seines Studienganges organisiert hat.

§ 7 c Fachschaftsordnung und Wahlen

(1) Die Fachschaften geben sich eine Fachschaftsordnung und wählen einen Fachschaftsrat.

(2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung zu den Organen der Studentenschaft. Die Organisation der Wahl obliegt dem Fachschaftsrat. Ist ein Fachschaftsrat noch nicht vorhanden, so obliegt die Organisation der ersten Wahl dem Studentenrat der Fachhochschule Nordhausen.

(3) Die Auflösung des Fachschaftsrates und eine Neuwahl erfolgt:

1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
2. durch Zustimmung der jeweiligen Studiengänge zu einer Urabstimmung auf Studiengangsebene, wenn die Mitgliederanzahl des Fachschaftsrates unter drei Mitglieder gesunken ist.

(4) Bis zur Neuwahl führt der bisherige Fachschaftsrat die Geschäfte weiter. Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 7 d Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates einzulegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 2. auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. beim Fachschaftsrat eingereicht wird.
- (3) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags und Beschlussfassung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (5) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

§ 7 e Fachschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind Vertreter aller Studenten der jeweiligen Fachschaft. Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- (2) Die Mitglieder haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass die Fachschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (4) Näheres regelt die jeweils gültige Fachschaftsordnung.

§ 7 f Finanzierung der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften finanzieren sich aus:
 1. eigenerwirtschafteten Mitteln,
 2. Spenden und
 3. Zuschüssen der Fachhochschule Nordhausen und öffentlicher Stellen.
- (2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Fachschaften und dem Studentenrat sind die jeweiligen Finanzbeauftragten zuständig.“

5. § 16 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „koordiniert die Arbeit des Studentenrats“ durch die Worte „vertritt die Studentenschaft“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Ziffer 3 folgende Ziffer 4 angefügt: „4. Vertretung des Studentenrates nach außen.“
 - c) In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Sitzungen“ durch das Wort „Versammlungen“ ersetzt.
6. § 17 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziffer 2 wird der letzte Halbsatz „wenn die einfache Mehrheit der Entscheidung zustimmt.“ durch die Worte „bei einfacher Mehrheit,“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt: „3. wenn innerhalb von 2 Monaten nach Wahl des Studentenrates kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.“
7. § 23 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von der Rektorin“ durch „vom Rektor“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Rektorin“ durch „den Rektor“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „weiteren“ durch das Wort „wenigstens“ ersetzt.
9. In § 25 Satz 2 werden die Worte „der Rektorin“ durch die Worte „dem Rektor“ ersetzt.
10. In § 27 Abs. 3 werden die Worte „der Rektorin“ durch die Worte „von dem Rektor“ ersetzt.
11. In § 28 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
12. Diese Änderungssatzung tritt nach Beschluss der Urabstimmung, Beschluss des Studentenrates und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Nordhausen nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 10.06.2003

Juckenack
Rektor

Christoph Knoblauch
Vorsitzender des
Studentenrates

Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 73 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, S. 213) erlässt die Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen folgende Änderung der Beitragsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 7/2000, S. 344).

Der Rektor der Fachhochschule Nordhausen hat diese Änderung am 16.06.2003 genehmigt.

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag von 5,00 € pro Semester.“

2. Die Änderung der Beitragsordnung tritt rückwirkend ab Beginn der Rückmeldefrist für das Wintersemester 2003/2004 (19.05.2003) in Kraft.

3. Diese Änderungssatzung tritt nach Beschluss des Studentenrates und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Nordhausen nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 16.06.2003

Juckenack
Rektor

Christoph Knoblauch
Vorsitzender des
Studentenrates

Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 73 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, S. 213) erlässt die Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2001, S. 385).

Der Rektor der Fachhochschule Nordhausen hat diese Änderung am 10.06.2003 genehmigt.

1. § 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das wählbare Organ der Studentenschaft ist der Studentenrat.

(2) Die wählbaren Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.

(3) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studentenrates und der Fachschaftsräte.“

2. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Studentenrat“ die Worte „und des Fachschaftsrates“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal 12 Mitgliedern.“

3. § 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahl von den Studentenräten bzw. Fachschaftsräten wird ein Wahlvorstand gebildet. Dem Wahlvorstand gehören drei Studierende an, die ehrenamtlich arbeiten. Sie werden vom Studentenrat bzw. dem Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für das Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchführen. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit der Wahl durch den Studentenrat bzw. Fachschaftsrat und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studentenrates bzw. des neu gewählten Fachschaftsrates. Ein Mitglied im Studentenrat bzw. im Fachschaftsrat ist nicht Voraussetzung. Zu seiner Unterstützung

kann der Wahlleiter Wahlhelfer benennen, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes werden.“

b) Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2, der bisherige Abs. 4 zu Abs. 3, der bisherige Abs. 5 zu Abs. 4 und der bisherige Abs. 6 zu Abs. 5.

c) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6 und die Worte „das Wählerverzeichnis ist“ wird durch die Worte „die Wählerverzeichnisse sind“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7 und der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 8.

4. In § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Wahl des Fachschaftsrates ist der Studentenrat zu informieren.“

5. Nach § 8 Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 angefügt:

„(4) Jeder Kandidat ist bei der Wahl des Studentenrates von jedem Studierenden der Hochschule bzw. bei der Wahl des Fachschaftsrates von jedem Studierenden der jeweiligen Studiengänge der Hochschule wählbar.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

a. In Satz 1 werden nach dem Wort „der Studentenrat“ die Worte „bzw. Fachschaftsrat“ eingefügt.

b. In Satz 2 wird das Wort „Studentenrates“ durch das Wort „Gremiums“ ersetzt.

7. Diese Änderungssatzung tritt nach Beschluss der Urabstimmung, Beschluss des Studentenrates und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Nordhausen nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 10.06.2003

Juckenack
Rektor

Christoph Knoblauch
Vorsitzender des
Studentenrates